

Inhalt:

Verordnung über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 15. Mai 1956	S. 93
Verordnung über die Organisation der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 19. Mai 1956	S. 99
Verordnung über Gebühren für die Untersuchung von Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft, von Landstellen und für die Abnahme der Befähigungsprüfung nach den §§ 4, 7 und 8 der Verordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schifffahrtsordnung) vom 9. September 1952 (GVBl. S. 262) durch Beauftragte der Deutschen Bundesbahn, des Technischen Überwachungsvereins oder einer anderen durch die oberste Landesverkehrsbehörde bestimmten Stelle (Schifffahrtsgebührenordnung) vom 22. Mai 1956	S. 99
Verordnung über die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten Lindau und Weiler-Lindenberg vom 25. Mai 1956	S. 100
Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung — vom 16. Mai 1956	S. 100

Verordnung

über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft

Vom 15. Mai 1956

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (GVBl. S. 105) wird im Benehmen mit der berufsständischen Organisation, sowie bezüglich der Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und — soweit Angelegenheiten der Schulen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berührt werden — im Einvernehmen mit diesem über die praktische Ausbildung in der

allgemeinen Landwirtschaft

folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Ausbildung der Lehrlinge

§ 1

Landwirtschaftslehre

Die Landwirtschaftslehre umfaßt die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb sowie den Besuch berufsfördernder Kurse.

§ 2

Lehrzeitdauer

(1) Die Landwirtschaftslehre dauert in der Regel drei Jahre. Sie kann frühestens nach Erfüllung der Volksschulpflicht begonnen werden. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit.

(2) Lehrlingen, die ihre Lehre nach Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen und bis dahin eine öffentliche oder staatlich anerkannte höhere Lehranstalt oder Mittelschule besucht oder eine praktische berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, kann die Lehrzeit auf Antrag bis auf 2 Jahre verkürzt werden.

(3) Lehrlingen, die bei Beginn der Lehrzeit eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit in normal bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben

oder eine Berufsausbildung in einem artverwandten Beruf nachweisen, kann die Lehrzeit auf Antrag bis auf ein Jahr verkürzt werden.

(4) Die Lehre ist mit Ableistung der festgesetzten Lehrzeit beendet.

§ 3

Zuständigkeit für die Verkürzung der Lehrzeit

(1) Die Anträge auf Verkürzung der Lehrzeit nach § 2 Abs. 2 und 3 sind mit amtlichen Nachweisen über den Schulbesuch oder die praktische Tätigkeit bei dem Landwirtschaftsamt einzureichen, in dessen Bereich der Lehrling zur Zeit der Antragstellung tätig ist. Für Antragsteller, die sich noch in keinem Lehrverhältnis befinden, ist das Landwirtschaftsamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller wohnt.

(2) Über die Anträge entscheidet die für das Landwirtschaftsamt zuständige Regierung.

§ 4

Wahl des Lehrbetriebes und Wechsel während der Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit ist bei anerkannten Lehrherren in Betrieben abzuleisten, die für die Ausbildung als geeignet erklärt worden sind.

(2) Bei mehrjähriger Lehrzeit soll die Lehre in zwei verschiedenartigen Lehrbetrieben abgeleistet werden. Die Lehre soll in einem bäuerlichen Lehrbetrieb begonnen werden, es sei denn, daß der Lehrling aus einem landwirtschaftlichen Betrieb stammt.

(3) Familienangehörige des Betriebsführers können einen Teil der Lehrzeit in dessen landwirtschaftlichen Betrieb ableisten, wenn eine Anerkennung und Eignungserklärung nach §§ 10—12 oder nach § 18 vorliegt. Jedoch ist in allen Fällen mindestens ein Jahr der Lehrzeit in einem anerkannten Fremdlehrbetrieb (§§ 10—12) abzuleisten.

§ 5

Lehrvertrag und Lehranzeige

(1) Bei Eintritt in die Lehre ist zwischen dem Lehrherrn einerseits, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter andererseits ein Lehrvertrag in

dreifacher Ausfertigung abzuschließen. Ist der Lehrherr nicht gleichzeitig Betriebsinhaber, so muß der Vertrag auch mit diesem geschlossen werden. Der Lehrvertrag ist spätestens nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit bei dem für den Lehrbetrieb zuständigen Landwirtschaftsamt zur Genehmigung vorzulegen. Dem Lehrvertrag ist ein Personalbogen mit Lebenslauf, ein ärztliches Gesundheitszeugnis des Lehrlings, eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses und bei Berufsschulpflichtigen des letzten Zeugnisses der landwirtschaftlichen Berufsschule beizufügen.

(2) Bei Lehrverhältnissen zwischen Familienangehörigen ist anstelle des Lehrvertrages dem für den Lehrbetrieb zuständigen Landwirtschaftsamt eine Lehranzeige in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Der Lehranzeige ist ein Personalbogen mit Lebenslauf, eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses und bei Berufsschulpflichtigen des letzten Zeugnisses der landwirtschaftlichen Berufsschule beizufügen.

(3) Das Landwirtschaftsamt hat vor Genehmigung des Lehrvertrages und vor Bestätigung der Lehranzeige dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Eintragung in die Lehrlingsstammrolle eine Ausfertigung des Lehrvertrages oder der Lehranzeige vorzulegen. Von jedem Lehrverhältnis ist dem für den Lehrbetrieb zuständigen Arbeitsamt Mitteilung zu machen.

(4) Die Genehmigung des Lehrvertrages ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt einschließlich des gesetzlichen Zuschlages 5.— DM und ist vom Lehrherrn oder, wenn dieser Angestellter ist, vom Eigentümer oder Pächter des Lehrbetriebes beim Landwirtschaftsamt einzubehalten. Die Bestätigung der Lehranzeige ist gebührenfrei.

§ 6

Besuch von berufsfördernden Kursen während der Lehrzeit

Jeder Lehrling hat an einem 14-tägigen Viehhaltungs- und Melkkurs — möglichst an einer Viehhaltungs- und Melkerschule — teilzunehmen, sofern er nicht schon den Besuch eines solchen Kurses nachweisen kann. Außerdem soll er in jedem Lehrjahr einen berufsfördernden Kurs besuchen (z. B. bäuerliches Werken, Landmaschinenkurs, Fahr- und Pferdepflegekurs, Waldbaukurs usw.). Für die Teilnahme an Kursen, die außerhalb der Schulferien stattfinden, ist bei Berufsschulpflichtigen die Beurlaubung vom Schulbesuch rechtzeitig durch den Lehrherrn zu beantragen.

§ 7

Fachschulbesuch während der Lehrzeit

Der Besuch einer Fachschule während der Lehrzeit ist in der Regel unzulässig. Ausnahmen sind nur in besonders gelagerten Fällen mit vorheriger Einwilligung der für den Sitz des Lehrbetriebes zuständigen Regierung gestattet. Für Lehrlinge mit nur einjähriger Lehrzeit dürfen Ausnahmen nicht bewilligt werden.

§ 8

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet:

- a) dem Lehrherrn Treue und Gehorsam zu erweisen, insbesondere die im Lehrvertrag festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen;
- b) während der Lehrzeit die Tagebücher und im letzten Lehrjahr ein Merkbuch zu führen und diese Bücher dem Lehrherrn regelmäßig zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen;
- c) seiner Berufsschulpflicht nachzukommen;
- d) an den von für die Ausbildung zuständigen Behörden angeordneten Veranstaltungen und Lehrgängen teilzunehmen.

§ 9

Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr ist verpflichtet:

- a) den Lehrling sorgfältig anzuleiten und die Erfüllung seiner Verpflichtungen (§ 8) zu überwachen;
- b) den Lehrling mit allen im Lehrbetrieb vorkommenden Arbeiten im erforderlichen Wechsel vertraut zu machen und ihm die zum Verständnis dieser Arbeiten notwendigen Belehrungen zu geben;
- c) den Lehrling zur Führung des Tagebuches und des Merkbuches anzuhalten und diese Bücher regelmäßig durchzusehen und die Kenntnisnahme unterschriftlich zu bestätigen;
- d) den Lehrling neben der fachlichen Ausbildung auch erzieherisch zu leiten, ihn insbesondere sorgfältig zu betreuen und zu guten Sitten zu erziehen;
- e) die im Lehrvertrag enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten;
- f) den Lehrling in jedem Jahr an einem berufsfördernden Kurs teilnehmen zu lassen und ihm auch während dieser Zeit das Taschengeld zu gewähren;
- g) den berufsschulpflichtigen Lehrling zum regelmäßigen Berufsschulbesuch anzuhalten;
- h) dem Lehrling die Möglichkeit zu geben, seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen;
- i) an den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von ihm beauftragten Dienststellen veranstalteten Lehrherrentagungen und sonstigen Veranstaltungen für Lehrherrn teilzunehmen.

Abschnitt II

Anerkennung der Lehrherren
und Eignungserklärung der Lehrbetriebe

§ 10

Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrherr

(1) Zur Ausbildung der Landwirtschaftslehrlinge sind nur anerkannte Lehrherren in den für geeignet erklärten landwirtschaftlichen Betrieben berechtigt. Die Anerkennung kann einem Bewerber nur als Inhaber oder Leiter eines Betriebes oder Teilbetriebes für seine Person erteilt werden.

(2) Die Anerkennung als Lehrherr setzt voraus, daß der Bewerber

- a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und keine gerichtliche Strafe erlitten hat, die mit der Anerkennung und Tätigkeit eines Lehrherrn unvereinbar ist,
- b) eine landwirtschaftliche Fachschule mit Erfolg besucht hat,
- c) den Meisterbrief als Landwirtschaftlicher Lehrmeister erworben hat,
- d) einen landwirtschaftlichen Betrieb oder Teilbetrieb mindestens ein Jahr selbständig und erfolgreich geführt und das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- e) den ihm als Lehrherrn obliegenden Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben gewachsen ist und die Gewähr bietet, die Verpflichtungen als Lehrherr zu erfüllen,
- f) die richtige Beeinflussung und Betreuung des Lehrlings in persönlicher und sittlicher Beziehung durch geordnete Verhältnisse in der Familie und im Betrieb gewährleistet.

(3) Bei den unter b), c) und d) gestellten Anforderungen kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen zu Härten führen würde. Die Anerkennung als Lehrherr setzt den Besitz des Meisterbriefes nicht voraus, wenn sie vor dem 1. Januar 1960 beantragt wird.

§ 11

Voraussetzungen für die Eignungserklärung
als Lehrbetrieb

(1) Die Eignungserklärung als Lehrbetrieb setzt voraus, daß der Betrieb

- a) seiner Art und seinen Einrichtungen nach den neuzeitlichen Anforderungen entspricht,
- b) nach fortschrittlichen betriebswirtschaftlichen Methoden erfolgreich bewirtschaftet wird,
- c) im Verhältnis zur Betriebsgröße und Bewirtschaftungsintensität genügend Arbeitskräfte aufweist, sowie geordnete Arbeitsverhältnisse und eine geregelte Arbeitszeiteinteilung hat,
- d) eine Lehrlingsunterkunft aufweist, die den zeitgemäßen Anforderungen der Gesundheit entspricht und über entsprechende hygienische Anlagen verfügt,
- e) der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes angeschlossen ist.

(2) Bei reinen Mastbetrieben kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmen von der unter e) gestellten Forderung zulassen.

(3) Wenn der Lehrherr nicht gleichzeitig Betriebsinhaber ist, setzt die Eignungserklärung auch voraus, daß die Erfüllung der Verpflichtungen unter § 9 Buchstabe d—h seitens der verantwortlichen Personen angenommen werden kann.

§ 12

Anerkennung des Lehrherrn und Eignungserklärung
des Betriebes

(1) Die Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung des Betriebes erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Anerkennung als Lehrherr ist vom Bewerber mit seinem Lebenslauf und beglaubigten Abschriften von Zeugnissen der Fachschule und der Meisterprüfung bei dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen. Vor dem 1. Januar 1960 genügt statt des Zeugnisses über die Meisterprüfung das über die Landwirtschaftsgehilfenprüfung. Mit diesem Antrag ist der Antrag auf Eignungserklärung des Betriebes zu verbinden, sofern diese nicht schon vorliegt. Der Antrag auf Eignungserklärung ist, wenn der Bewerber nicht selbst Eigentümer oder Pächter des Betriebes ist, von dem Verfügungsberechtigten Besitzer zu stellen. Das Landwirtschaftsamt nimmt im Benehmen mit der Berufsstandsvertretung zum Antrag Stellung und legt ihn der Regierung vor.

(2) Bei der Regierung ist ein Ausschuß zu bilden, welcher nach Besichtigung des Betriebes über den Antrag entscheidet. Dieser Ausschuß (Anerkennungsausschuß) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Landwirtschaftsreferenten der Regierung als Vorsitzenden; dieser ist berechtigt, den Vorsitz an den Vorstand eines Landwirtschaftsamtes zu übertragen;
- b) zwei Lehrherren, von denen einer Arbeitnehmer sein muß.

Die Mitglieder nach b) beruft die Regierung von Fall zu Fall auf Vorschlag der berufsständischen Organisation.

(3) Die Regierung teilt dem Bewerber und dem Landwirtschaftsamt die Entscheidung des Anerkennungsausschusses schriftlich mit.

(4) Die erstmalige Anerkennung ist auf drei Jahre befristet. Der Anerkennungsausschuß entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist im Benehmen mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt, ob die befristete Anerkennung in eine unbefristete umgewandelt wird. Über diese wird von der zuständigen Regierung eine Urkunde ausgestellt.

(5) Die Eignungserklärung des Betriebes erfolgt in der Regel unbefristet.

(6) Anerkannte Lehrherren dürfen in den für geeignet erklärten Betrieben in der Regel bis zu zwei

Lehrlinge gleichzeitig ausbilden. Auf Antrag kann die Regierung, sofern die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, die gleichzeitige Ausbildung von mehr als zwei Lehrlingen genehmigen.

§ 13

Wechsel des Lehrherrn

(1) Wechselt ein Lehrherr in einen anderen Betrieb, so hat er dem für den neuen Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt Mitteilung zu machen, wenn er dort wieder Lehrlinge ausbilden will. Besitzt der neue Betrieb die Eignungserklärung als Lehrbetrieb noch nicht, so ist diese vom Berechtigten (§ 12 Abs. 1 Satz 5) zu beantragen.

(2) Bei Ausscheiden des Lehrherrn bleibt die Eignungserklärung des Betriebes fortbestehen, sofern keine Gründe für die Rücknahme (§ 15) vorliegen.

§ 14

Gebühren für die Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Für die befristete Anerkennung als Lehrherr ist vom Bewerber eine Gebühr einschließlich des gesetzlichen Zuschlages in Höhe von 5 DM, für die unbefristete Anerkennung mit Ausstellung der Anerkennungsurkunde gleichfalls eine Gebühr einschließlich des gesetzlichen Zuschlages in Höhe von 5 DM beim Landwirtschaftsamt einzubezahlen.

(2) Für die Eignungserklärung des Betriebes ist vom Eigentümer oder Besitzer eine Gebühr einschließlich des gesetzlichen Zuschlages in Höhe von 10 DM zu entrichten.

§ 15

Rücknahme der Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Die Anerkennung oder die Eignungserklärung wird zurückgenommen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Eignungserklärung weggefallen sind,
- b) der Lehrherr die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft nicht einhält,
- c) der Lehrherr die Überprüfung der Ausbildung des Lehrlings und des Lehrbetriebes verweigert,
- d) durch Betriebsumstellungen eine ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Anerkennungsausschuß. Für die Mitteilung der Entscheidung gilt § 12 Abs. 3 sinngemäß.

§ 16

Auflösung eines Lehrverhältnisses bei Rücknahme
der Anerkennung oder Eignungserklärung

Bei Rücknahme der Anerkennung als Lehrherr oder der Eignungserklärung des Betriebes gilt ein bestehendes Lehrverhältnis als gelöst.

§ 17

Fortsetzung der Lehre bei Ausscheiden des Lehrherrn

Auf Antrag des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters kann bei Tod oder Ausscheiden des Lehrherrn eine kurzfristige Fortsetzung der Ausbildung auf dem bisherigen Betrieb genehmigt und als Teil der Lehre anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet das für den Betrieb zuständige Landwirtschaftsamt.

§ 18

Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung
eines Betriebes für die Ausbildung von Familienangehörigen

(1) Die Anerkennung als Lehrherr und die Eignungserklärung des Betriebes für die Ausbildung von Familienangehörigen setzt voraus, daß

- a) der Bewerber im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und über das erforderliche praktische Können und fachliche Wissen verfügt,
 b) der Betrieb seiner Art und seinen Einrichtungen nach den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

(2) Über die Anerkennung und Eignungserklärung entscheidet das Landwirtschaftsamt auf Antrag.

(3) Diese Anerkennung berechtigt nur zur Ausbildung von Familienangehörigen.

(4) Diese Anerkennung und Eignungserklärung gilt als erloschen, sobald kein Familienangehöriger mehr in Ausbildung steht. Für die Rücknahme der Anerkennung und Eignungserklärung gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist das Landwirtschaftsamt.

(5) Für diese Anerkennung und Eignungserklärung hat der Antragsteller beim Landwirtschaftsamt eine Gebühr einschließlich des gesetzlichen Zuschlages in Höhe von 2.50 DM zu bezahlen.

§ 19

Überwachung der Lehrbetriebe

Jeder Lehrbetrieb ist mindestens zweimal jährlich durch einen Vertreter des für den Sitz des Lehrbetriebes zuständigen Landwirtschaftsamtes zu besuchen, um Einblick in die Art der Ausbildung, Erziehung und Betreuung der Lehrlinge zu nehmen. Das Recht des Besuches zu gleichem Zwecke steht auch dem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der zuständigen Regierung zu.

Abschnitt III

Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsgehilfenprüfung

§ 20

Prüfungstermin, Anmeldung, Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Landwirtschaftsgehilfenprüfungen finden in der Regel jährlich in der Zeit zwischen dem 15. März und 15. Oktober statt. Die Prüfungstermine sind zeitlich so festzulegen, daß eine zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleistet ist.

(2) Das Landwirtschaftsamt gibt den Anmelde-termin zur Prüfung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt. Zu diesem Termin haben sich die Bewerber unter Verwendung des beim Landwirtschaftsamt erhältlichen Vordruckes zur Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein handschriftlicher Lebenslauf,
- eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- Nachweise über die abgeleistete Lehrzeit (Lehrverträge, Lehranzeigen, Lehrzeugnisse),
- Nachweise über den erfolgreichen Besuch eines Viehhaltungs- und Melkkurses und sonstiger berufsfördernder Kurse.

Ferner hat der Bewerber dem Landwirtschaftsamt, bei dem er sich zur Prüfung angemeldet hat, spätestens 14 Tage vor der Prüfung die von ihm geführten Tagebücher und das Merkbuch vorzulegen.

(3) Zur Landwirtschaftsgehilfenprüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer die vorgeschriebene Lehrzeit ordnungsgemäß abgeleistet und die in Abs. 2 verlangten Unterlagen fristgerecht vorgelegt hat.

(4) Über die Zulassung zur Landwirtschaftsgehilfenprüfung entscheidet das Landwirtschaftsamt.

(5) Bei der unter Abs. 3 gestellten Forderung kann die zuständige Regierung Ausnahmen zulassen, wenn bei der Durchführung dieser Bestimmung besondere Härten entstehen würden.

§ 21

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt einem Prüfungsausschuß, dem folgende Mitglieder angehören:

- der Vorstand des Landwirtschaftsamtes oder sein Vertreter als Vorsitzender,
- drei Lehrherren, von denen einer Arbeitnehmer sein soll.

Die Ausschußmitglieder nach Buchstabe b) werden vom Landwirtschaftsamt von Fall zu Fall im Benehmen mit der berufsständischen Organisation berufen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Im Bedarfsfalle können besondere Fachprüfer herangezogen werden. Diese benoten ihren Prüfungsteil und können auch bei der Festsetzung der Gesamtnote beratend mitwirken. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Prüfungsausschuß.

§ 22

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in einem geeigneten landwirtschaftlichen Betrieb durchzuführen. Der Prüfungsbetrieb wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach vorheriger Vereinbarung mit dem betreffenden Betriebsleiter bestimmt.

(2) Der Lehrling darf nicht in seinem Lehrbetrieb und nicht von seinem Lehrherrn geprüft werden.

(3) An einer Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge teilnehmen.

(4) Für die Durchführung der Prüfung sind in der Regel mindestens acht Stunden anzusetzen. Die Prüfung soll möglichst an einem Tag abgewickelt werden.

(5) Die Lehrherren und Erziehungsberechtigten der Prüflinge können bei der Prüfung anwesend sein. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Fragen zu stellen und dürfen die Prüflinge nicht beeinflussen.

§ 23

Zweck der Prüfung, Prüfungsstoff

(1) In der Prüfung soll der Lehrling nachweisen, daß er imstande ist, die grundlegenden Arbeiten der praktischen Landwirtschaft überlegt und zweckmäßig auszuführen und daß er über das erforderliche fachliche und berufsständische Wissen verfügt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- praktisches Können,
- fachliches und berufsständisches Wissen,
- schriftliche Arbeiten (Geschäftsverkehr, Führung des Tage- und Merkbuches u. a. m.).

§ 24

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Abschnitt sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

sehr gut	= Note 1
gut	= Note 2
befriedigend	= Note 3
ausreichend	= Note 4
mangelhaft	= Note 5
ungenügend	= Note 6

(2) Die Abschnittsnoten werden mit folgenden Bewertungszahlen vervielfältigt:

- praktisches Können 5fach
- fachliches und berufsständisches Wissen 3fach
- schriftliche Arbeiten (Geschäftsverkehr, Führung des Tage- und Merkbuches u. a. m.) 2fach

Diese Ergebnisse werden zusammengezählt und durch die Zahl 10 geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei die dritte unberücksichtigt bleibt.

(3) Für die Ermittlung der Prüfungsnote (Gesamtnote) ist folgende Abstufung anzuwenden:

1.00 — 1.50	= sehr gut
1.51 — 2.50	= gut
2.51 — 3.50	= befriedigend
3.51 — 4.50	= ausreichend
4.51 — 5.00	= mangelhaft
5.01 — 6.00	= ungenügend

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als 5.00 ist oder, wenn in einem der Abschnitte „praktisches Können“ oder „fachliches und berufsständiges Wissen“ die Abschnittsnote unter 5.00 liegt und die Gesamtnote nicht mindestens ausreichend ist.

§ 25

Rücktritt, Ausschluß von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Der Prüfling kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich während der Prüfung in gröblicher Weise ungebührlich benimmt.

§ 26

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis, Gehilfenbrief

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(2) Hat der Lehrling die Prüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis und einen Gehilfenbrief.

(3) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Gehilfenbrief von dessen Vorsitzenden unterzeichnet; beide werden mit dem Siegel des Landwirtschaftsamtes versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben. Diese ist in Worten auszudrücken. Die Noten in den einzelnen Abschnitten werden auf der Rückseite vermerkt.

(5) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Lehrling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal, frühestens nach einem weiteren halben Jahr Lehrzeit, in einem anerkannten Lehrbetrieb wiederholen.

(2) Wer seine Prüfungsnote verbessern will, kann die Prüfung nach einem halben Jahr weiterer landwirtschaftlicher Tätigkeit einmal wiederholen. Das bessere Prüfungsergebnis ist gültig.

§ 28

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Ausstellung des Zeugnisses und des Gehilfenbriefes hat der Lehrling bei Aushändigung der Zulassung eine Gebühr einschließlich des gesetzlichen Zuschlages in Höhe von 10.— DM beim Landwirtschaftsamt einzubehalten.

(2) Wenn der Lehrling ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung zurücktritt oder von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

(3) Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn der Prüfling aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, an der Prüfung nicht teilnimmt oder zurücktritt.

§ 29

Berechtigung

Die bestandene Landwirtschaftsgehilfenprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“.

Abschnitt IV

Fortbildung des Landwirtschaftsgehilfen

§ 30

Zweck der Gehilfenfortbildung

Zweck der Gehilfenfortbildung ist die Vorbereitung zur Meisterprüfung. Während der Gehilfenfortbildung soll sich der Gehilfe die Kenntnisse und Erfahrungen aneignen, die zur selbständigen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes und für die Ausbildung von Landwirtschaftslehrlingen erforderlich sind.

§ 31

Voraussetzung, Anmeldung

(1) Die Weiterbildung zum landwirtschaftlichen Lehrmeister setzt den Nachweis der mit Erfolg abgelegten Landwirtschaftsgehilfenprüfung voraus.

(2) Landwirtschaftsgehilfen, die später die Meisterprüfung ablegen wollen, sollen sich möglichst bald nach Ablegen der Gehilfenprüfung sowie nach jedem Stellenwechsel bei dem für ihren Arbeitsplatz zuständigen Landwirtschaftsamt anmelden, damit sie zu den vorgesehenen Gehilfentreffen und zum Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung (§ 33 Abs. 3) einberufen werden können.

§ 32

Dauer der Gehilfenfortbildung

(1) Die Fortbildung der Landwirtschaftsgehilfen dauert in der Regel 6 Jahre. Bewerber, welche die Gehilfenprüfung erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres abgelegt haben und außer der normalen Lehrzeit eine praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft nachweisen, kann diese Tätigkeit auf die Gehilfenzeit angerechnet werden.

(2) Anträge sind mit amtlichen Bestätigungen über diese Tätigkeit bei dem für den Arbeitsplatz des Antragstellers zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen. Die Entscheidung trifft die für das Landwirtschaftsamt zuständige Regierung.

§ 33

Art der Gehilfenfortbildung

(1) Der Landwirtschaftsgehilfe hat sich möglichst vielseitig weiterzubilden und soll dabei wenigstens zwei Betriebe verschiedener Größenklassen und unterschiedlicher Anbauverhältnisse kennenlernen. Die Wahl der Betriebe ist ihm freigestellt.

(2) Der erfolgreiche Abschluß einer Landwirtschaftsschule oder einer mindestens gleichwertigen Fachschulausbildung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung, von der nur in besonderen Härtefällen abgewichen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Landwirtschaftlicher Fachschulbesuch kann bis zur Gesamtdauer von 3 Jahren auf die 6jährige Gehilfenfortbildung angerechnet werden.

(3) Während der Zeit der Gehilfenfortbildung soll der Landwirtschaftsgehilfe einmal im Jahr an einem kurzfristigen Fortbildungslehrgang teilnehmen. Ferner hat er vor der Meisterprüfung einen Vorbereitungskurs zu besuchen. Der Vorbereitungskurs dauert in der Regel 4 bis 6 Wochen. Dieser kann für selbständige Berufstätige bis auf eine Woche verkürzt werden, sofern mit den Fortbildungslehrgängen eine Kurszeit von insgesamt mindestens 4 Wochen erreicht wird. Für die einzelnen Fortbildungslehrgänge und den Vorbereitungskurs soll normal eine Zeit von insgesamt 6 Wochen zugrunde gelegt werden.

§ 34

Abschluß der Gehilfenfortbildung

Die Gehilfenzeit schließt mit der Meisterprüfung ab. Diese ist nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung (§§ 35 ff) durchzuführen.

Abschnitt V

Prüfungsordnung für die landwirtschaftliche Lehrmeisterprüfung

§ 35

Voraussetzungen für die Zulassung zur landwirtschaftlichen Lehrmeisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Meisterprüfung setzt voraus, daß der Landwirtschaftsgehilfe

- a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- b) die Anforderungen nach §§ 31, 32 und 33 erfüllt hat.

(2) Die Anmeldung zur Meisterprüfung hat in der Regel ein Jahr vor der Prüfung zu erfolgen. Sie ist über das für den Wohnort des Anwärters zuständigen Landwirtschaftsamtes mit folgenden Unterlagen bei der Regierung einzureichen:

- a) Lebenslauf,
- b) polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
- c) amtlich beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Lehrzeit, Gehilfenprüfung, Gehilfenzeit und ferner Bestätigungen über die Teilnahme an berufsfördernden Lehrgängen und Kursen sowie beglaubigte Abschriften des letzten Schulentlassungszeugnisses und des Abschlußzeugnisses der Fachschule.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Meisterprüfung obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder der von diesem damit beauftragten Regierung.

§ 36.

Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 1959 kann sich jede in der praktischen Landwirtschaft beschäftigte Person auch ohne Gehilfenprüfung der Meisterprüfung unterziehen, wenn der Prüfling

- a) das 35. Lebensjahr vollendet hat,
- b) eine mindestens 12jährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft nachweisen kann,
- c) sich der Gehilfenfortbildung unterzogen und vor der Meisterprüfung einen Vorbereitungskurs für diese Prüfung besucht hat.

§ 37

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Meisterprüfung obliegt einem Prüfungsausschuß. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem zuständigen Referenten des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder dem landwirtschaftlichen Referenten der Regierung als Vorsitzender,
- b) dem Vorstand eines Landwirtschaftsamtes,
- c) aus drei Lehrherren bzw. landwirtschaftlichen Lehrmeistern, von denen einer Arbeitnehmer sein muß.

Die Mitglieder unter a) und b) werden durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, die Mitglieder unter c) werden von der Regierung auf Vorschlag der berufsständischen Organisation berufen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 38

Inhalt der Prüfung

(1) In der Meisterprüfung ist vom Prüfling der Nachweis zu erbringen, daß er

- a) die in der praktischen Landwirtschaft vorkommenden Arbeiten meisterhaft ausführen kann,

b) die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge versteht und die für die selbständige Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Allgemeinbildung besitzt,

c) die fachlichen und menschlichen Fähigkeiten zur Ausbildung von Landwirtschaftslehrlingen hat.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- a) praktisches Können einschließlich Lehrlingsanweisung,
- b) fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen,
- c) zwei schriftliche Arbeiten aus dem Gebiet der allgemeinen Landwirtschaft, davon eine als Hausarbeit.

§ 39

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Abschnitt sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

sehr gut	= Note 1
gut	= Note 2
befriedigend	= Note 3
ausreichend	= Note 4
mangelhaft	= Note 5
ungenügend	= Note 6

(2) Die Abschnittsnoten werden mit folgenden Bewertungszahlen vervielfältigt:

praktisches Können einschließlich Lehrlingsanweisung	4fach
fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen	4fach
schriftliche Arbeiten	2fach.

Diese Ergebnisse werden zusammengezählt und durch die Zahl 10 geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei die dritte unberücksichtigt bleibt.

(3) Für die Ermittlung der Prüfungsnote (Gesamtnote) ist folgende Abstufung anzuwenden:

1,00—1,50	= sehr gut
1,51—2,50	= gut
2,51—3,50	= befriedigend
3,51—4,50	= ausreichend
4,51—5,00	= mangelhaft
5,01—6,00	= ungenügend.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als 5,00 ist oder, wenn in einem der Abschnitte „praktisches Können“ oder „fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen“ die Abschnittsnote unter 5,00 liegt und die Gesamtnote nicht mindestens ausreichend ist.

§ 40

Rücktritt

Tritt ein Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 41

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis und Meisterbrief

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(2) Hat der Gehilfe die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis und einen Meisterbrief.

(3) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Meisterbrief von dessen Vorsitzenden unterzeichnet; beide werden mit dem Siegel der ausfertigenden Stelle versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben. Diese ist in Worten auszudrücken. Die Noten in den einzelnen Abschnitten werden auf der Rückseite vermerkt.

(5) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 42

Berechtigung

Die bestandene Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Lehrmeister“.

§ 43

Wiederholung der Prüfung

Ein Landwirtschaftsgehilfe, der die Meisterprüfung nicht bestanden hat, kann diese frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen.

§ 44

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Ausstellung des Zeugnisses und des Meisterbriefes hat der Gehilfe bei Aushändigung der Zulassung eine Gebühr einschließlich des gesetzlichen Zuschlages in Höhe von 40.—DM zu bezahlen.

(2) Wenn ein Bewerber ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung zurücktritt oder wegen grober Ungebühr vom Prüfungsausschuß von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

§ 45

Formblätter

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt Formblätter fest für

- 1) Lehrvertrag (§ 5 Abs. 1)
- 2) Personalbogen (§ 5 Abs. 1 und 2)
- 3) Ärztliches Gesundheitszeugnis (§ 5 Abs. 1)
- 4) Lehranzeige (§ 5 Abs. 2)
- 5) Mitteilung an das Arbeitsamt über den Abschluß eines Lehrverhältnisses (§ 5 Abs. 3)
- 6) Antrag auf Anerkennung als Lehrherr (§ 12 Abs. 1)
- 7) Antrag auf Eignungserklärung als Lehrbetrieb (§ 12 Abs. 1)
- 8) Bescheid über die Anerkennung als Lehrherr (§ 12 Abs. 3)
- 9) Bescheid über die Eignungserklärung als Lehrbetrieb (§ 12 Abs. 3)
- 10) Urkunde über die unbefristete Anerkennung als Lehrherr (§ 12 Abs. 4)
- 11) Antrag auf Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen (§ 18 Abs. 2)
- 12) Bescheid über die Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen (§ 18 Abs. 2)
- 13) Anmeldung zur Landwirtschaftsgehilfenprüfung (§ 20 Abs. 2)
- 14) Bewertungsbogen für die Landwirtschaftsgehilfenprüfung (§ 24)
- 15) Gehilfenzeugnis (§ 26 Abs. 2)
- 16) Gehilfenbrief (§ 26 Abs. 2)
- 17) Anmeldung zur Meisterprüfung (§ 35 Abs. 2)
- 18) Bewertungsbogen für die Meisterprüfung (§ 39)
- 19) Meisterzeugnis (§ 41 Abs. 2)
- 20) Meisterbrief (§ 41 Abs. 2).

§ 46

Schlußbestimmungen

(1) Die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bisher ausgegebenen schriftlichen Bescheide über die Anerkennung als Lehrherr bleiben gültig. In allen bisher vorläufig geregelten Fällen kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abweichung von §§ 12 und 15 in eigener Zuständigkeit entscheiden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

München, den 15. Mai 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Prof. Dr. Baumgartner, Staatsminister

Verordnung**über die Organisation der Bayerischen
Staatsforstverwaltung**

Vom 19. Mai 1956

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Zentbechhofen wird mit Wirkung vom 1. Juni 1956 aufgehoben.

§ 2

Die vom Forstamt Zentbechhofen seither bewirtschafteten und betreuten Waldungen werden dem Forstamt Schlüsselfeld zugeteilt.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen trifft die Ministerialforstabteilung.

München, den 19. Mai 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Prof. Dr. Baumgartner, Staatsminister

Verordnung

**über Gebühren für die Untersuchung von
Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft, von
Landstellen und für die Abnahme der Be-
fähigungsprüfung nach den §§ 4, 7 u. 8 der
Verordnung über die Schifffahrt auf allen
bayerischen Seen (Schifffahrtsordnung) vom
9. September 1952 (GVBl. S. 262) durch Be-
auftragte der Deutschen Bundesbahn, des
Technischen Überwachungsvereins oder einer
anderen durch die oberste Landesverkehrs-
behörde bestimmten Stelle
(Schifffahrtsgebührenordnung)**

Vom 22. Mai 1956

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr auf Grund des Art. 5 des Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134) im Vollzug der §§ 4, 7 und 8 der Schifffahrtsordnung für die Untersuchung von Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft, von Landstellen und für die Abnahme der Befähigungsprüfung durch Beauftragte der Deutschen Bundesbahn, des Technischen Überwachungsvereins oder einer anderen durch die oberste Landesverkehrsbehörde bestimmten Stelle mit Wirkung vom 1. Juni 1956 nachstehende Gebührenordnung:

1. Für Untersuchungen und Prüfungen an den von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten regelmäßigen Terminen werden erhoben

- | | |
|--|----------|
| a) für die Untersuchung der Wasserfahrzeuge bei einer Leistung bis 10 PS | 15.— DM, |
| über 10 bis 20 PS | 25.— DM, |
| über 20 bis 50 PS | 35.— DM, |
| über 50 bis 100 PS | 45.— DM, |
| über 100 PS | 65.— DM, |
| b) für die Untersuchung von Landstellen | 3—5 DM, |
| c) für die Abnahme der Befähigungsprüfung zur Führung von Wasserfahrzeugen mit einer Leistung bis 100 PS | 5.— DM, |
| über 100 PS | 12.— DM. |

Neben diesen Sätzen werden Reisekosten nicht erhoben.

2. Für Einzeluntersuchungen und Einzelprüfungen (z. B. Untersuchungen vor Indienststellung, Nachuntersuchungen, die nicht anlässlich der regelmäßigen Untersuchung anderer Fahrzeuge vorgenommen werden können) werden die Gebühren nach Zeitaufwand festgesetzt. Für jede angefangene Arbeitsstunde werden 10 DM bis 15 DM berechnet. Das gleiche gilt für die Reisezeit, wenn sie in die Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr fällt. Daneben werden die Fahrtkosten und für Reisen außerhalb der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr auch Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen berechnet.

Die Gebühren werden auch fällig, wenn die Untersuchung oder die Prüfung nicht stattfinden konnte, weil das Fahrzeug oder der Prüfling nicht rechtzeitig zur Stelle war.

München, den 22. Mai 1956

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. Kiefer, Ministerialdirektor

Verordnung

über die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten Lindau und Weiler-Lindenberg

Vom 25. Mai 1956

Auf Grund des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Das Schöffengericht beim Amtsgericht Weiler-Lindenberg wird aufgehoben.

§ 2

Die Entscheidung der im Bezirk des Amtsgerichts Weiler-Lindenberg anfallenden, zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen wird dem Schöffengericht beim Amtsgericht Lindau zugewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

München, den 25. Mai 1956

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Fritz Koch, Staatsminister

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung —

Vom 16. Mai 1956

Auf Grund Art. 20 Abs. I des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 4. 5. 1942 (GVBl. 1942 S. 139, 1943 S. 4) i. d. F. des Gesetzes vom 22. 10. 1948 (GVBl. S. 242) wird bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung — vom 10. 5. 1942 (GVBl. 1942 S. 150, 1943 S. 4) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 11. 1952 (GVBl. S. 308 und 318), vom 13. 4. 1954 (GVBl. S. 95) und vom 20. 2. 1956 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 13:

a) Abs. III Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Geschäfte den Sparkassenleiter oder einen anderen Beauftragten oder mehrere Beauftragte gemeinsam mit der Vertretung der Sparkasse betrauen.“

b) In Abs. IV Satz 2 werden die Worte „und unter Beifügung des Dienstsiegels der Sparkasse“ gestrichen.

c) Abs. IV Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Ausstellung und Annahme von Wechseln gilt Satz 1 nur, wenn der Sparkassenleiter oder sein Stellvertreter eine der beiden eigenhändigen Unterschriften geleistet hat.“

d) In Abs. V Satz 2 werden nach den Worten „die Unterschriften nach Abs. IV Satz 1“ die Worte „und Satz 3“ eingefügt.

e) In Abs. V wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des Abs. IV Satz 2 und 3 haben die dort genannten Personen ihrer Unterschrift jeweils die Bezeichnung „Vorsitzender des Verwaltungsrats“, bzw. „stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats“, „Sparkassenleiter“, bzw. „stv. Sparkassenleiter“ beizufügen.“

2. § 16:

a) Abs. I Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Diese Aufgabe (Innenrevision) kann, unbeschadet der Verantwortung des Sparkassenleiters, auf dessen Vorschlag durch den Verwaltungsrat auf einen geeigneten Sparkassenbediensteten (Innenrevisor) übertragen werden. Für die Durchführung der Innenrevision ist vom Verwaltungsrat eine besondere Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Unterrichtung des Verwaltungsrats enthalten muß.“

b) Abs. II Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat hat die Sparkasse mindestens jährlich einmal durch einen unter Ausschluß des Sparkassenleiters zu bildenden Ausschuß oder einen Innenrevisor, der insoweit ausschließlich den Weisungen des Verwaltungsrats untersteht, oder durch den Bayer. Sparkassen- und Giroverband unvermutet prüfen zu lassen. Bei diesen Prüfungen sind die Kredite einschließlich der Wechselobligen und Bürgschaften mit den Kreditunterlagen zumindest stichprobenweise zu prüfen.“

3. § 17 Abs. V erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden vom Verwaltungsrat festgestellt und sodann dem Gewährträger vorgelegt.“

4. § 33 Abs. III wird gestrichen.

5. In § 39 Abs. III wird das Wort „auch“ gestrichen.

§ 2

Die Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

München, den 16. Mai 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister